

# Aus der Vergangenheit einer Bauerngemeinde im obern Freiamt

Autor(en): **Bütler, Placid**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **- (1923)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111256>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

CO 250. 1925 24p. 12 6)

# Aus der Vergangenheit einer Bauerngemeinde im obern Freiamt



. Von

Dr. Placid Bütler,  
St. Gallen

Die Gemeinde **Beinwil** bei Muri, um die es sich hier handelt<sup>1</sup>, liegt am östlichen Abhang des Lindbergs. Sie umfaßt ein Areal von 1123 ha 63 a und stößt an die drei aargauischen Gemeinden Geltwil, Benzenswil und Auw, sowie im Westen auf kurze Strecken an vier luzernische Gemeinden. Innerhalb dieses Gemeindebanns reihen sich um das zentral gelegene Dorf Beinwil vier kleine Dörfer, nämlich Wiggwil im Süden und Winterswil im Norden, auf der gleichen Bergterrasse gelegen wie Beinwil (575 m ü. M.), sodann das tiefer gelegene Walenswil im Osten (470 m), das höher gelegene Brunnwil samt dem Weiler Grüt im Westen (713 m), dazu noch vereinzelte Höfe und ganz auf der Höhe des Berges, unweit der Luzerner Grenze, das Schloß Horben (819 m)<sup>2</sup>. Im Jahre 1860 zählte die ganze Gemeinde 870 Einwohner, im Jahre 1920 hingegen bloß noch deren 688, durchwegs katholischer Konfession. Die Beschäftigung ist fast ausschließlich Landwirtschaft. — Abgesehen von der Erstellung einer Wasserversorgung, der Einführung des elektrischen Lichtes und des Telephons, sowie des Baues einer neuen Straße von Benzenswil nach Beinwil und Brunnwil (erbaut 1920—23) haben sich da seit Menschengedenken keine nennenswerten Änderungen vollzogen. Bis vor nicht gar langer Zeit kam man mit einem Wirtshaus und zwei Krämerladen aus; heute gibt es zwei Gasthöfe und drei Spezereihandlungen. Ein bescheidener, aber solid fundierter Wohlstand sichert die Fortdauer dieses konservativ-ländlichen

<sup>1</sup> Bekanntlich gibt es noch zwei andere Dörfer dieses Namens: Beinwil am See (Bez. Kulm) und Beinwil im Kanton Solothurn.

<sup>2</sup> Aussprache der Namen: Bäuel, Wäpel oder Witel, Winterschwil, Walischwil, Brouel.

Idylls, das weitem Kreisen kaum dem Namen nach bekannt wäre, wenn Beinwil nicht als alter Wallfahrtsort jährlich von Gläubigen aus weiter Umgebung aufgesucht würde.

\* \* \*

Die erste Kunde von Ansiedelungen auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Beinwil überliefern uns die um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen *Acta Murensia*<sup>1</sup>, laut welchen das bald nach 1027 gegründete Kloster Muri schon frühe begütert war zu Brunnwil, Winterswil und Wiggwil; der Zehnten zu Walenswil und damit auch die dortige Kapelle, eine der ältesten der ganzen Landschaft, gehörten der Pfarrkirche zu Muri, die schon vor dem Kloster existierte.<sup>2</sup> Aber auch weltliche Herren besaßen da Güter, so besonders das Geschlecht der Viseler, aus welchen laut einer Bestätigungsurkunde durch den Bischof Heinrich I. von Konstanz vom 20. Januar 1239 der franke Ritter Hartmann der Visilere das Patronatsrecht der Kirche zu Beinwil an das Kloster Kappel übertrug und sich dadurch selber im Kloster verpfändete.<sup>3</sup>

In dieser Urkunde von 1239 erscheint der Name Beinwil zum ersten Mal.<sup>4</sup> Alle die angeführten Ortsnamen, die

<sup>1</sup> Herausgegeben von P. Martin Kiem, in den „Quellen zur Schweizergeschichte“, Band 3, zweite Abteilung. — Über diese *Acta* siehe Hans Hirsch in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band XXV S. 209–274 und S. 414–454.

<sup>2</sup> Ebenfalls ganz alte Erwähnungen dieser Namen in päpstlichen Urkunden: 1179 und 1247 *Wicwilare*, 1189 *Winterswile*, 1288 *Waloswile*. Siehe „Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich“ (fortan zitiert: UBZ) I A 334. 349. II 657.

<sup>3</sup> UBZ II, A 519; vergl. auch VI 2577. Über die Viseler siehe Walther Merz: Die mittelalterlichen Burganlagen des Kantons Aargau, I S. 108. Wo dieses Geschlecht seinen Sitz hatte, ist nicht bekannt, keinesfalls bei Beinwil selbst.

<sup>4</sup> Das Beinwil im Engelberger Urbar von 1190 (Geschichtsf. 17 S. 247) ist Beinwil am See.

in ihrer ältesten form Brunwile, Winterswile, Wecwile oder Wigwile, auch Wicwilare, Walaswile, auch Waliswile, Waloswile oder Waleswilare, endlich Beinwile oder Beinwilare lauten, sind aus Personennamen gebildet worden: Gehöft des Bruno, des Winithari, des Wigo oder Wigilo, des Walah, des Baio.<sup>1</sup>

Die durch die Schenkung von 1239 geschaffenen Verhältnisse konsolidierten sich nicht so rasch: 1242 vertauschte der Abt von Kappel die Kirche zu Beinwil samt Patronats- und Vogteirecht gegen Überlassung der Zehntenquart zu Baar an den Bischof von Konstanz; 1248 verzichtete Graf Rudolf III. von Habsburg nach langem Streit zu Gunsten des Klosters Kappel auf einen Hof samt Zehnten in Baar, Besitzungen in Beinwil und auf das Patronatsrecht beider Kirchen — offenbar hatte er sich dieser Güter und Rechte unbefugterweise angemäkt —, 1257 werden Ansprüche des Ritters Johannes von Buochs auf die Kirche zu Beinwil abgewiesen; 1269 jedoch kam die Kirche zu Beinwil samt den dazu gehörenden Einkünften neuerdings an das Kloster Kappel, indem sie der Bischof von Konstanz gegen entsprechende Rechte und Einnahmen des Klosters zu Rorbas vertauschte.<sup>2</sup> Fortan verblieben der Kirchensatz und die niedere Gerichtsbarkeit zu Beinwil samt dem Großteil an Grundbesitz — zuerst 2, dann 3 große Höfe — und an Einkünften beim Kloster Kappel bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1527. Papst Bonifacius IX. bestätigte im Jahre 1400 dem Kloster die Inkorporation der Kirche zu Beinwil, und auf

<sup>1</sup> Nach Dr. K. Stucki. — Vergl. übrigens Förstmann, Altd deutsches namenbuch 3. Aufl. I, Spalte 232 u. 324. II 1, Sp. 385. II 2, Sp. 1370 u. a. a. O.

<sup>2</sup> UBZ II No. 564. 706. 856. III No. 1016. 1097. IV No. 1423. Siehe auch Geschichtsfreund Bd. 39, S. 82. Die Kirche B. gehörte zum Tisch der Konventsherren von Kappel.

Befehl des Papstes Gregor XII. erneuerte und bestätigte 1407 der Abt von Rütli diese Incorporation. Der Abt von Kappel bezog aus Beinwil sämtliche Einkünfte der Kirche und besetzte diese mit Klostergeistlichen oder Vikaren nach Belieben; immerhin war er verpflichtet, dem betreffenden Priester Einkünfte von festgesetztem Betrag zukommen zu lassen. Dem Diözesanbischof von Konstanz hatte er weder die sog. „ersten Früchte“, noch die Bischofsquarten zu entrichten, mußte ihm jedoch den Einzusetzenden präsentieren.<sup>1</sup>

In Bezug auf Grundbesitz und niedere Gerichtsbarkeit gestalteten sich die Verhältnisse in den einzelnen Ortschaften der heutigen Gemeinde Beinwil recht verschiedenartig. Im Dorfe Beinwil selbst erscheinen als Grundbesitzer außer den Klöstern Muri und Kappel noch die Grafen von Habsburg, die freiherrn von Rüfegg, ferner Hartmann und Heinrich von Moos, Bürger von Meienberg (1254), die Johanniterkomturei Hohenrain (1287. 1302. 1344), Berchtold von Wile, Bürger zu Luzern (1350), Johans Wiesendanger von Winterthur, Notar des Herzogs Albrecht von

---

<sup>1</sup> Gerold Meyer v. Knonau: Die Regesten der ehemaligen Cistercienser-Abtei Cappel, No. 274—276. 281. 283—286. 302. — Laut einem Zehntenbuch von 1275 gehörte die Kirche B., im Konstanzer Bistum gelegen, ins Archidiafonat Aargau, Diafonat Cham (später Bremgarten). Sie trug dem Kl. Kappel 40 Mark Silber ein; die Präbende des Pfarrverweisers überschritt trotzdem nicht 6 M. S. (Geschfr. 19, 173 u. 39, 82.) — Am 11. Okt. 1407 wurde das Einkommen des Pfarrers zu B. genauer festgesetzt; es bestand vornehmlich im großen und kleinen Zehnten des Dorfes B., im Widum zu B. und Wiggwil, in den Fasnachtshühnern der Pfarrei, den Opfergaben am Grabe des sel. Burkardus etc., woraus der Pfarrer allerdings auch gewisse Auslagen zu bestreiten hatte (Geschfr. 39, 82 f.). — In Bezug auf die „ersten Früchte“ vergl. auch P. Martin Kiem: Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries, Bd. II, S. 356. Seit 1828 gehört B. zum reorganisierten Bistum Basel, Landkapitel Bremgarten.

Österreich (1354), Johans Truchseß von Wolhusen (1360) u. a. m.<sup>1</sup> Die niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf gehörte, wie schon gesagt, dem Abte von Kappel und wurde von ihm bisweilen als Lehen vergeben.<sup>2</sup> Eine „Öffnung von Beinwil“, deren Redaktion dem Ende des 15. Jahrhunderts anzugehören scheint, sagt: Die Herren von Kappel haben zu Beinwil „Twing und Bän“ und alle Gerichte, ausgenommen das Hochgericht und die „frefny“, so weit die Zelgen des Dorfes gehen, außer im Mai und Herbst, da gehören sie nach Rifferswil in den Hof; es darf auch jeder Biedermann in Beinwil als Richter angerufen werden; wenn aber eine streitende Partei mit dem Urteil nicht zufrieden ist, so kommt die Sache vor den Abt.<sup>3</sup>

Ganz anders in Wiggwil. Da erscheint zwar erstmals ebenfalls Muri als Grundbesitzer<sup>4</sup> und behauptet sich als solcher auch fernerhin, aber bald tritt das dem niedern Adel angehörende Geschlecht der Geßler in den Vordergrund. Der „Stammvater“ Ulrich Geßler von Wiggwil (Ulricus dictus Gessylarius de Wicwile, nach einer Urkunde vom 17. Januar 1250) zog nach dem Städtchen Meienberg, wurde da Bürger und nannte sich deshalb am 15. Mai 1251 Ulricus Gessylerius de Meginberc. Nach Meienberg nannten sich auch anderthalb Jahrhunderte lang seine Nachfahren.<sup>5</sup> Im Erbvertrag, den am 19. Juli 1412 die Brüder

<sup>1</sup> UBZ II No. 686. 706 (villa Beinwiler). 856. 914. VI No. 2699. 2700. — Reg. von Cappel No. 224. 610. — Kantonsarchiv Aarau, Abteilung Muri, II H 1. 3. 4. 5. 8. 9. 10. J 1 fff. — Rochholz: Die Aargauer Geßler, S. 33. — Kurz und Weissenbach: Beiträge zur Gesch. u. Lit. des Kts. Aargau, S. 435.

<sup>2</sup> UBZ VII No. 2699 u. 2700.

<sup>3</sup> Argovia IV, S. 298. Hof und Kirche von Rifferswil standen seit 1409 in einem ähnlichen Verhältnis zu Kappel wie Beinwil.

<sup>4</sup> Quellen III u. UBZ I No. 334 (1179). 349 (1189). II 657 (1247).

<sup>5</sup> Merz, Burganlagen I, S. 164 f, und II, S. 399.

Hermann und Wilhelm Geßler mit einander abschlossen, erhielt Ritter Hermann u. a. das Amt Meienberg und die Vogtei Wiggwil samt Zugehörde. Schon vorher, am 6. März 1412, saß Bürgi Sachs von Wiggwil als Untervogt im Namen des Ritters Hermann Geßler und auf Geheiß von Geßlers Vogt zu Meienberg anläßlich des Verkaufs einer Hinterlassenschaft in Wiggwil öffentlich zu Gericht.<sup>1</sup> Neben den Geßler, die sich später nach Brunegg nannten und gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausstarben, werden gelegentlich noch die fiburgischen Ministerialen Walthar und Werner von Liele (1230) und das Johanniterhaus Hohenrain (1230) als Grundbesitzer in Wiggwil genannt.<sup>2</sup>

In Brunnwil und Winterswil treffen wir als Grundbesitzer außer dem Kloster Muri und den Grafen von Habsburg noch einen Burkhardt von Äsch, Ministerialen des Grafen Rudolf von Tierstein, mit Besitz im Grüt, („Gerüth“, 1255), das Kloster Kappel (ebenfalls im Grüt, 1255), die freien von Rüsegg (1344), einen Berchtold von Wile und den schon genannten Johans Wiesendanger (1350), den Ritter Rudolf Huruz, den Bürgerspital zu Luzern (1405) u. a. m.<sup>3</sup> Auch Winterswil war eine Vogtei für sich; 1346 überließ Werner von Wile den Herren von Sengen die Vogtei Winterswil, ein habsburgisches Lehen; später ging sie durch die Eidgenossen an die Herren von Heidegg, 1471 an Muri, dann wieder an die Heidegg und

<sup>1</sup> Rochholz, S. 111 f. Siehe auch ebenda die Urf. vom 8. Febr. 1412. ferner S. 85 (ca. 1400). — Sachs und Kreienbühl sind die ältesten Familiennamen Wiggwils. — Um 1373 erste Erwähnung des Hofes Mariehalden („Merienhaltun“) ibid. S. 29 f.

<sup>2</sup> UBZ I No. 454.

<sup>3</sup> UBZ III No. 942 (Äsch im Kt. Baselland). — Kurz u. Weißenbach, a. a. O., S. 154. 433. — Rochholz, S. 23, 85 f. — Geschfr. 7, 84 Nr. 43. — Arch., Aarau, (Muri), M II, J 1 ff.

um 1516 abermals und endgültig an Muri über.<sup>1</sup> Walenswil, Brunnwil und der Hof Horben gehörten zu Muri.<sup>2</sup>

In allen diesen Örtlichkeiten war bloß der Ackerboden unter die einzelnen Familien aufgeteilt, hingegen Wald und Weide noch Allmend. Gerade dieser Gemeindebesitz nötigte die Dorfgenossen zum Zusammenschluß; es entstanden die Dorfgemeinden, die sich allerdings nur langsam durchsetzten und festigten. Sie erhoben sich als eine alle Dorfgenossen umfassende Einheit. Die Rechte der Herrschaften wurden losgekauft oder auch etwa von den Herren erlassen<sup>3</sup>. Jedes der obgenannten Dörfer entwickelte sich zu einer eigenen Dorfgemeinde; sie bildeten, ohne Walenswil, bloß kirchlich eine Einheit, eine Pfarrei.

Die hohe Gerichtsbarkeit und in gewissem Maße auch das Besteuerungsrecht, auf das sich gegen Ende des Mittelalters die eigentliche Landeshoheit aufbaute, stand über das Gebiet, das später Freiamt genannt wurde, den Grafen im Aargau zu, und das waren von 1036 bis 1173 die Grafen von Lenzburg, auf die in dieser Würde wohl gleich, sicher nachweisbar aber erst seit 1238 die Grafen von Habsburg folgten, die 1282 zum Range von Herzogen von Österreich aufstiegen. Die obgenannten Vogteien waren habsburgische Lehen; die Grafen bezogen aus all diesen Dörfern bestimmte Abgaben und besaßen da und dort

---

<sup>1</sup> Vergl. Kurz u. Weissenbach, Beiträge, S. 154. Kiem a. a. O. I, S. 247. Muri vergrößerte seinen Besitz in der Pfarrei Beinwil häufig durch Ankäufe und auf andere Art. Wichtig war der Kauf der Mühle zu Winterswil durch Abt Christoph (1549—64) um 3500 Gl. (ibid. I, S. 214. 223. 316. 320).

<sup>2</sup> Kiem I 323.

<sup>3</sup> E. Meyer: Die Nutzungskorporationen im Freiamt. Taschenbuch der Histor. Ges. des Kts. Aargau 1919. — Wir haben es im vorliegenden Fall mit sogen. „gemischten Markgenossenschaften“ zu tun.

auch Grundbesitz, den sie als Lehen vergaben. Laut dem Habsburger Urbar, das 1303 im Auftrag König Albrechts I. begonnen wurde, gehörten Beinwil und Wiggwil zum Amt Meienberg, Brunnwil, Winterswil und Walenswil zum Amt Muri.<sup>1</sup> Die Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen im Jahre 1415 änderte diese Verhältnisse insofern, als nun die eidgenössischen Orte — zuerst bloß Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus und Zug, von 1532 an auch Uri und seit 1712 noch Bern — Rechtsnachfolger der österreichischen Herzoge wurden. Jetzt kam auch etwas mehr Einheit in die Organisation der Gerichtsbarkeit. Es wurden Zivil- und Amtsgerichte geschaffen, bestehend aus einem Intervogt und 4—6 Richtern. In Kriminalsachen urteilte das Malefizgericht, gebildet aus den Intervögten der Ämter unter dem Vorsitz des Landvogts; ihm stand auch die Blutgerichtsbarkeit zu.<sup>2</sup>

\* \* \*

Der erste Pfarrer zu Beinwil soll nach der Überlieferung ein gewisser Burchardus oder Burkard aus Langenmatt (bei Muri) gewesen sein, der im 12. Jahrhundert gelebt haben mag und ein heiligmäßiges Leben führte. Um ihn bildete sich ein Legendenkreis; die Kirche zu Beinwil mit

<sup>1</sup> Das Urbar, hg. von R. Maag, in den „Quellen“, Bd. 14 u. 15. Vergl. auch H. Nabholz: Der Aargau nach dem Habsburg Urbar, Argovia, Bd. 33. — In der Folgezeit scheint die Einteilung in Ämter abgeändert worden zu sein; im 18. Jahrh. gehörten laut fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgsch. III 444 und 449 (nach der Schreibung der Ortsnamen zu schließen, sind diese Angaben nicht zuverlässig) Beinwil, Brunnwil, Wiggwil, Walenswil zum Amt Meienberg, Winterswil zum Amt Muri, wobei aber die Gerichte zu Beinwil, Brunnwil, Walenswil und Winterswil dem Kloster Muri zustanden.

<sup>2</sup> E. Meyer a. a. O., S. 56. Der Intervogt wurde vom Landvogt eingesetzt, die Richter von den Genossen des betreffenden Amtes gewählt. Kiem I 203.

dem Grab des Priesters wurde ein vielbesuchter Wallfahrtsort. Ein Hartmann der Diseler, wohl der schon früher genannte Ritter, schenkte der Kirche Beinwil den „Zwyacher“ „an sant Burckarts liecht“. Andere Schenkungen folgten im Laufe der Zeiten, darunter auch eine solche von einem Meister Hans, „Herzog Eupolz von Österreich arzet.“ Die Reliquien lagen in einem Erdloch innerhalb der Kirche und waren mit einer Steinplatte zugedeckt; man ließ die Kranken in das Loch hinunter, damit sie mit den Füßen die Platte berührten.<sup>1</sup> Die Opfergaben, welche alljährlich von den Pilgern dargebracht wurden, müssen gegen Ende des Mittelalters ganz bedeutend gewesen sein; da aber der Abt von Kappel als Kollator nach und nach alles an sich zog und der Kirche zu Beinwil nichts davon zukommen ließ, klagten die Kirchgenossen von Beinwil bei der eidgenössischen Tagsatzung, zuerst 1504, dann wieder 1506 und 1517; aber die Tagsatzung begnügte sich damit, dem Abt zu empfehlen, seinerseits auch etwas an den Bau und die Zierden der st. Burkardskirche zu leisten.<sup>2</sup>

\*

\*

\*

In der Reformationszeit verhielt sich das Meienberger Amt scharf ablehnend gegenüber der Lehre Zwinglis, wes-

<sup>1</sup> Über den Priester Burkard siehe: J. H. Huber: Züge aus dem Leben, der Verehrung und Verherrlichung des sel. Priesters Burkardus (1872, Neudruck Muri 1908). — Anzeiger für Schw. Altertumskunde, N F I, S. 146. — ferner verschiedene Drucke in der Kantonsbibliothek Aarau, Sammlung Zurlauben. — Neugart: Ep. Const. II, S. 156. — Siehe auch G. E. von Haller: Bibliothek der Schweizergesch. III. 406. No. 1249, und Bibliogr. der Schweiz. Landeskunde V 5, S. 475, 2c.

<sup>2</sup> Eidg. Absch. III 2, S. 278 No. 176 (e) u. S. 1072 No. 718 (o). ferner Arch. Aarau. — Über die Priester der ersten Jahrhunderte zu B. haben wir nur vereinzelte Nachrichten; siehe: UBZ IV No. 1488. VI 2106. 2335. 2577. Kantons-Archiv Aarau M II H 2 u. J 1 ff; M I A 6. — Reg. . v. Cappel No. 311.

halb die Berner auf ihrem Zuge durch das Freiamt bald nach der Schlacht von Kappel 1531 einige Kirchen dieser Gegend plünderten und verwüsteten, darunter auch diejenige von Beinwil. Dafür wurden sie nachher von den katholischen Siegern genötigt, eine Entschädigung von 3000 Sonnenfronen zu erlegen, wovon Beinwil den ihm gebührenden Anteil erhielt.<sup>1</sup>

Schon vier Jahre vorher waren infolge Selbstaufhebung des Klosters Kappel dessen sämtliche Rechte, Einkünfte, Güter an den eidgenössischen Stand Zürich übergegangen, also auch der Kirchensatz, die niedere Gerichtsbarkeit und sein Grundbesitz zu Beinwil. Fast 6 Dezennien hindurch, von 1527 bis 1586, waren somit Bürgermeister und Rat von Zürich Kollatoren und Gerichtsherren zu Beinwil. So viel sich aus den spärlichen Urkunden aus jener Zeit schließen läßt, war diese Zürcher Periode für die Ausbildung einer richtigen Gemeindeorganisation mit großen Kompetenzen außerordentlich günstig. Zürich ließ das ferne, andersgläubige Dörflein so ziemlich gewähren, sorgte aber nötigenfalls für dessen Nutzen, auch denjenigen des Pfarrers. Das gegenseitige Verhältnis war gut. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde in der Weise ausgeübt, daß das Schaffneramt Kappel aus dem Zwing Beinwil selber den Ammann und die vier Richter ernannte, die, wenn nötig, alle Samstage Gericht zu halten hatten und dafür Sporteln bezogen. Die Appellation ging „unter die Linden von Kappel“ und von

---

<sup>1</sup> Eidg. Absch. IV 1<sup>b</sup>, S. 1574, Beilage 19<sup>b</sup>, ferner S. 1273 No. 679 (e). — Hans Salat, Chronik, S. 304. 316. 334. — Stricker: Actensammlung zur schw. Reformationsgesch. IV No. 1521, S. 530. — Vergl. auch E. A. IV 1<sup>b</sup>, S. 1226 Nr. 655 (f) und IV 1<sup>o</sup>, S. 523 No. 299; ferner E. Schulz: Reformation und Gegenreformation in den freien Ämtern (Zürich 1899).

da nach Zürich. Was den Grundbesitz anbetrifft, hatte Zürich von Kappel die drei großen Klosterhöfe geerbt. Teilungs- und Verkaufsurkunden aus der Mitte des 16. Jahrhunderts geben uns Aufschluß über den Umfang und die Leistungen von wenigstens zwei dieser Höfe. Laut einer Teilungsurkunde von 1548 sollte fortan der „Widemhof“ umfassen: 13 „Mannswerk“<sup>1</sup> Wiesen, 20 Juchart Acker, 6 Juchart Weide und 3 Juchart Holz, der „Klosterhof“ hingegen 14 Mannswerk Wiesen, 1 Hanfbünt, 29 Juchart Acker und 5 Juchart Holz; jeder Hof hatte alljährlich 7 Malter, „Guts“, halb Korn“, halb Hafer, an das Schaffneramt Kappel zu entrichten. Gemäß einem Verkaufsbrief von 1556 mußte der Widemhof auf Martini 3 Mütt Korn und 3 Mütt Hafer an Kappel, 2 Malter und 2 Mütt Hafer an den jeweiligen Seutprieſter zu Beinwil abliefern, weitere Abgaben für Jahrzeiten, Seelgerät, Vogtsteuer etc. nicht gerechnet. Dem Lehensmann war es untersagt, Acker in Matten umzuwandeln, damit der Seutprieſter am Zehnten keine Einbuße erleide.<sup>2</sup>

Der vereinzelte, außerhalb des Zürcher Gebietes gelegene Zwing Beinwil hatte indessen für die Stadt Zürich wenig Wert; also vertauschte sie am 8. Juni 1586 alle ihre dortigen Rechte, Einkünfte und Güter an die vornehme Luzerner Familie der Holdermeier gegen näher und besser gelegene Einkünfte und Güter. Laut der Tauschurkunde erhielten die Holdermeier und Mithaften: den Kirchensatz zu Beinwil samt der niedern Gerichtsbarkeit und anhangender Appellationsrechtsame, ferner an jährlichen Grundzinsen zu Beinwil 4 Malter Dessen und 6 Malter Hafer auf Friedli Buchers

<sup>1</sup> Etwas weniger als eine Juchart.

<sup>2</sup> Staatsarchiv Zürich, Abteilung Kappel, No. 630 u. 638. Vergl. auch Eidg. Absch. IV 2, S. 1122 u. 1123.

Erblehenhof (Widernhof), 16 Schilling für den Heuzehnten des Hofs „Im Grät“, 2 Schilling 4 Heller von Kaspar Nietlisbach, alles jährlich auf Martini, endlich den Zehnten zu Beinwil, Winterswil, Wiggwil, Brunnwil, Horwen, Mariehalden, im Grüt und im Grät, „mit irer züdienender Eigenschaft und Gewaltfame, das bishero in Besizung, Nuzung, Niesung, Gwer und Gwalt gehept für fryg, ledig, unverkümbert Eigen, anderst das man jerlichen darus einem Priester zü Beinwyl an syner Pfrundkompetenz bishero geben zwei Malter Väsén, vier Mütt Kernen, zwei Malter Haber und sibén Eimer Wyn; nebent dem hatt er ouch den Zehnden zü Beinwyl.“<sup>1</sup>

Die Herrschaft der Holdermeier dauerte 28 Jahre und blieb eine Episode, die keine bleibende Spur hinterlassen hat. Nachdem einer der Mithaften am Kauf von 1580, nämlich Jost Holdermeiers Tochtermann, Jakob Sonnenberg, seine Einkünfte aus dem Zwing Beinwil — 15 Malter und 6 Viertel fesen, 2 Malter und 3 Mütt Hafer — tauschweise gegen andere Nuzungen dem Kloster Muri überlassen hatte, verkauften am 8. Oktober 1614 Christoph Holdermeier, Chorherr zu Münster, und die drei Brüder Hans Jost, Hans und Niklaus Holdermeier den Kirchensatz und alle ihre Rechte, Einkünfte und Güter im Zwing Beinwil samt „mitanhangenden“ Zehnten zu Beinwil, Wiggwil, Brunnwil, Horwen, Mariehalden, im Grüt und im Grät um die Summe von 18,000 Gulden, Luzerner Münz und Währung,

---

<sup>1</sup> Staatsarch. Zürich, Orig.-Perg. mit 4 Siegeln. — Laut dieser Urkunde hatte sich der damalige Pfarrer zu Beinwil, Johans Lütthart, bereits mit Zürich im angegebenen Sinn geeinigt — Im folgenden Jahr präsentierten die Holdermeier als neue Kollatoren eben diesen Pfarrer Lütthart dem Bischof von Konstanz, der ihn dann auch investierte.

an das Kloster Muri.<sup>1</sup> Erst am 16. November 1616 erfolgte die amtliche fertigung dieses Verkaufs durch den Landvogt Oswald Zurlauben von Zug.<sup>2</sup> Damit war endlich der Zwing Beinwil unter denjenigen Oberherrn gekommen, der vermöge der Nachbarschaft des Klosters und seinen uralten Beziehungen zu den betreffenden Örtlichkeiten nach den damaligen Rechtsverhältnissen von vorneherein dazu prädestiniert war.

\*            \*            \*

In den Anfang der Muri-Herrschaft fällt der Bau der heutigen Pfarrkirche. Allem Anschein nach ist die St. Burkardskapelle, wie sie jetzt noch besteht, ursprünglich Pfarrkirche gewesen, wenn auch wohl nicht die erste. Als der kleine Raum nicht mehr genügte, wurde — vielleicht unter Pfarrer Peter Biedermann (Pfarrer von 1461—1501) — ein größerer Bau in der Art um das St. Burkardskirchlein herum aufgeführt, daß dieses in den Chor des Neubaus zu stehen kam; zugleich hat man durch Erdzufuhr das Terrain erhöht, so daß die Burkardskirche zu einer Art Krypta wurde.<sup>3</sup> Der größere Bau brannte 1567 nieder und wurde durch einen unsolid ausgeführten Neubau ersetzt, der schon 1618 als baufällig abgetragen werden mußte. Am 17. Februar 1619 wurde der Grundstein zur heutigen

<sup>1</sup> Staatsarchiv Aarau, Orig.-Perg. mit 5 hangenden Siegeln. Im Kaufbrief werden an jährlichen Grundzinsen genannt: 4 Malter fesen und 6 Malter Hafer aus Jakob Buchers Erblehenhof, 3 Malter und 1 Mütt fesen, 3 Malter und 1 Mütt Hafer aus Ammann Hans Buchers Erblehenhof, 3 Mütt fesen und 3 Mütt Hafer aus Adam Buchers Erblehenhof. — Schon 1613 hatte der Chorherr Christoph für seinen  $\frac{1}{5}$  Anteil einen Kaufvertrag mit Muri abgeschlossen.

<sup>2</sup> Ibid., mit Siegel des Landvogts.

<sup>3</sup> Noch vor etwa einem halben Jahrhundert ist das Terrain um die Kirche, das als Friedhof dient, durch gewaltige Stützmauern und neue Erdzufuhr erweitert worden.

Kirche gelegt und diese selber samt den vier Altären am 27. April 1621 eingeweiht. In den Jahren 1644–1648 fand sodann der Bau des Kirchturmes statt, an den der Abt Dominik von Muri einen Beitrag leistete, und 1798 eine Erweiterung des zu klein gewordenen Langhauses.<sup>1</sup>

Wohl auf Veranlassung des Pfarrers Franz Anton Gangyner<sup>2</sup> erfolgte am 6. September 1784 die feierliche Enthebung der Gebeine des seligen Priesters Burkardus und ihre Beisetzung in einem marmorenen Mausoleum, das noch heute in der Mitte der Krypta steht. Bischof Maximilian Christoph von Konstanz hatte den Abt Gerold II. von Muri beauftragt, als Leiter der Feierlichkeit zu amten und die nötigen Akten der Übertragung formgemäß auszustellen. Dieser Vorgang hatte noch ein böses Nachspiel auf der Julitagsagung 1785 zur Folge, indem die Boten von Bern und Zürich sich darüber beklagten, daß die Unkosten dieser großartigen Feierlichkeit vom reichen Kloster Muri dem armen Landvolk des freiamtes aufgebürdet worden seien, und zugleich durchblicken ließen, nach allen Berichten sei die Ausgrabung überhaupt ergebnislos geblieben; aus guten Gründen habe man den geistlichen und weltlichen Zeugen, die zur Aus-

---

<sup>1</sup> Nüscheler: Gotteshäuser, Geschfr. 39, 83. — Vergl. ferner: Eidg. Absch. IV 2, S. 1129. — Argovia, Bd. 26, S. 93 und Bd. 30, Tafel XXX. — Kiem II 28. 356.—

<sup>2</sup> Franz Anton Gangyner von Lachen (Kt. Schwyz), geb. 27. II. 1746, Pfarrer in Beinwil von 1778—† 26. III. 1813, auch Kammerer und Dekan des Kapitels Bremgarten, war der Gemeinde ein treuer Berater in schwerer Zeit (Gfr. 31, 86 f). — Ähnlich sein Neffe und Nachfolger Rudolf Anton Gangyner, geb. 1779, Pfarrer zu Beinwil 1813—† 16. VIII. 1840; ebenfalls (seit 1833) Kammerer des Kapitels Bremgarten, Verfasser trefflicher Abhandlungen im „Archiv für Pastoral Konferenzen im Bistum Konstanz“ (Neuer Nekrolog der Deutschen 1840, S. 1392. — Schweizer Kirchen-Zeitung 1848, Spalte 547–550).

grabung herbeigezogen worden seien, einen Eid der Verschwiegenheit auferlegt. „Der Eid sei vermutlich nur darum verlangt worden, weil man die echten Gebeine nicht gefunden habe; denn acht Tage vorher habe der Defan zu Beinwil verkündet: wenn man sie entdecke, sollen alle Glocken angezogen werden und auch die Katzenköpfe sich munter hören lassen; aber obwohl man zwei Stunden in der verschlossenen Kirche gewesen, haben weder Geschütz noch Glocken ertönt, so daß viele Leute in der Vermutung stehen, die Ausgrabung sei fruchtlos gewesen“.<sup>1</sup>

\* \* \*

Einen wichtigen Bestandteil des klösterlichen Grundbesitzes im Gebiet der heutigen Gemeinde Beinwil bildete der Horben.<sup>2</sup> Schon frühe war Muri da begütert; unter Abt Anshelm (seit 1177) erwarb der Mönch Chünrad als Kelner des Klosters ein Grundstück „im Horwen“.<sup>3</sup> Der Hof blieb fortwährend im Besitz des Klosters und wurde durch gelegentliche Ankäufe vergrößert. „Zur Erholung von den geistigen Anstrengungen“ gestattete Abt Placidus (1684 bis 1723) den Konventualen auf dem Horwen anfänglich einen Tag und baute ihnen zu diesem Zweck daselbst in den

<sup>1</sup> Eidg. Absch. VIII, S. 452. — Über die Translation: Kiem, Gesch. II 356. Huber, a. a. O., S. 14 ff. — Wohl um dem Gemunkel von einer pia fraus ein Ende zu machen, versicherte am 1. Jahrestag der Enthebung der Pfarrer von Hitzkirch, einer der Zeugen, in einer Predigt, „die Gebeine seien in einem mit Ziegelsteinen umfaßten Grabe wohl-erhalten aufgefunden worden“ (Huber 14 ff.). — Über päpstliche Indulte zu Ehren des sel. Priesters Burkardus für die Kirche zu B. 1817 und 1839 siehe Huber, S. 16 f.

<sup>2</sup> Das Nachfolgende nach Walther Merz: Die mittelalterlichen Burganlagen des Kantons Argau I 261 f. — Siehe auch Kiem (Register!) und Nüsscheler, Gotteshäuser, Argovia 26, 105.

<sup>3</sup> Diese (Dativ-) form war bis in die neueste Zeit üblich. Bedeutung: Sumpfland.

Jahren 1700 und 1701 ein Haus nebst Ökonomiegebäuden. Fürstabt Gerold I. (1723—51) gewährte den Mitbrüdern zwei Tage für die Refrektion auf dem Horwen, was die Erweiterung des „Herrenhauses“ zur Folge hatte, sowie die Errichtung einer Kapelle, die am 17. September 1730 geweiht wurde. Der heutige Bau des „Schlosses“ — wie das Herrenhaus jetzt allgemein genannt wird — verdankt seine Entstehung dem Fürstaben Bonaventura II. (1757—76), der die Refrektion auf drei Tage ausdehnte. Bemerkenswert sind die Rokkoko-Decorationen des Hauses.

\* \* \*

Im 17. und 18. Jahrhundert vollzog sich langsam eine soziale Umgestaltung in den Gemeinden des Freiamts — wie auch anderswo.<sup>4</sup> Während bis anhin jeder Nieder-

<sup>4</sup> Siehe darüber Ernst Meyer: Die Nutzungskorporationen . . . a. a. O. — 1683 stellte der Landvogt Jost Rudolf Reding von Biberegg auf Ersuchen des Abtes von Muri alle „die Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Bräuche und Gewohnheiten des Zwings Beinwil, im Amt Meienberg gelegen“, aus alten Briefen, Rädeln etc. zusammen las das Ergebnis am 22. Juni den Gemeindegossen in B. vor und vereinigte es dann, nachdem kein Widerspruch laut geworden war, in einem Libell, das am 20. März 1684 Rechtskraft erhielt. Es enthält: Was Rechtsfahl und Ehrschatz das Gottshaus Mure über denselben zu Beinwil zinsbare Güter habe. — Auf welche Zeit man fahl und Ehrschatz, auch in was Maß die Zins wahren sollen. — Wann einer des Gottshaus Güter verkauft, wem er's solle feilbieten, auch wer den Zug darzu habe. — Was der, so vom Gottshaus ein Guets empfängt, demselben loben und sweren solle. — Welcher die Artikel übersähen täte, Güter nit in Ehren haltend, was er verwürhet. — folget nun die Ordnung, Rechtsame und Freiheit der niedern Gerichtsherrlichkeit über Zwing und Bann zu Beinwyl. — Des Amans und der fürsprechen Eid. — Wer für Gericht zu pieten, auch wie und wann solches gehalten werden

gelassene, der sich mit Einwilligung der Gemeinde<sup>1</sup> da festgesetzt hatte und „eigenen Rauch“ führte, auch ohne weiteres Gemeindebürger und allmendsberechtigt war, — höchstens daß man da und dort, so in Beinwil, ein Einzugsgeld verlangte — ging allmählich das Nutzungsrecht an Wald und Weide, die sog. „Gerechtigkeit“, an die Inhaber der bestehenden Häuser über. Mußten infolge Erbteilung neue Feuerstätten in diesen „Gerechtigkeitshäusern“ errichtet und dabei die Häuser auch etwa erweitert werden, so wurden die Gerechtigkeiten geteilt und es entstanden halbe, viertels- u. Gerechtigkeiten. Man sah sich auch veranlaßt, die Allmend zu „schätzen“ und dann zu bestimmen, wie viel Vieh jeder Gerechtigkeits-Besitzer austreiben dürfe. Im Jahre 1749 setzte Wiggwil fest, daß eine ganze Gerechtigkeit „4 Trieb“, haben solle; ein Roß oder Rind sei ein Trieb, ebenso gelten 2 Geißen für einen Trieb; aber wer eine Kuh habe, dürfe überhaupt keine Geißen austreiben; auch sei es verboten, von seiner Gerechtigkeit etwas zu verkaufen. — Zunehmende Bevölkerung machte eine intensivere Ausnützung des Bodens notwendig — Kleeanbau, Stallfütterung auch im Sommer, Kartoffeln seit etwa 1750 — die Weide wurde aufgeteilt,

soll. — Wie die Gerichtsurteil vollzogen oder appelliert solle werden. — Wie Bott und Verbott anzulegen, auch wie einer sein Anforderung einziehen könne. — Dorfmeieren Glübt und Eid. — Weinschäzer eid. — Des Wirts Eid. — Wie das Gottshaus Einigung (wohl besser „Einung“ = Versammlung sämtlicher Anteilhaber einer Gemeinalpe zum Behuf der Rechnungsablage) zu setzen, Holz und Feld zu verpieten, auch andere ungefährliche Frefel abstrafen möge. — Wie das Wienachtholz usgeteilt werden solle. — Wie ein frömder Genoff werden möge. — Nach einer (unvollständigen) Copie von 1812 in der Bibliothek des aargauischen Obergerichts.

<sup>1</sup> In B. mußte die Einwilligung des Abtes vorangehen.

bloß der Wald blieb Gemeindegut. Eine Folge dieser Umgestaltung war, daß sich zwei Arten von Gemeindeversammlungen bildeten: die der Gerechtigkeitsbesitzer und diejenige aller Ansässigen überhaupt, also auch der Hintersassen (Tauner 2c.); dieser erweiterten Gemeinde standen die Bestimmungen über Amtssteuern, Militär-, Armen- und Schulwesen zu.

Solche Umänderungen berührten die Interessen sowohl der regierenden Orte wie auch des Grundherren, in unserem Falle also des Klosters Muri. Als dieses 1778 in Beinwil Verordnungen erließ über die Dorfgerechtigkeiten und die Aufnahme von Hausleuten, trat der Landvogt mit seinem Veto dazwischen, wurde aber nachträglich von der Tagsatzung dabei nicht geschützt. Im Jahre 1792 genehmigte die Tagsatzung eine vom Abt erlassene „Holzordnung“ in Beinwil und forderte diejenigen Bürger, die unbefugterweise „Viertelsöfen“ (d. h. Feuerstellen mit Viertelsgerechtigkeit) errichtet hatten, auf, dieselben abzuschaffen.<sup>1</sup>

\*            \*            \*

Beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798 änderten sich selbstverständlich auch die politischen und rechtlichen Verhältnisse im Freiamt auf einen Schlag. Am 28. März erklärten die 8 alten Orte die Freilassung der obern freien Ämter, und am gleichen Tage entsagte das Kapitel zu Muri im Namen des Fürstabtes der niedern Gerichtsbarkeit über Muri, Boswil, Bünzen, Beinwil und Werd und sprach diese Gemeinden von den Ver-

---

<sup>1</sup> Eidg. Absch. VIII, S. 445. Die Holzordnung beschäftigte noch 1794 und 1795 die Tagsatzung. — Hier sei noch eine interessante Notiz aus den E. A. angebracht: 1651 bat Kaspar Lüthart von B. die Tagsatzung um Fenster und Wappen in sein neuerbautes Wirtshaus und erhielt 1652 die Wappenscheibe von Schwyz (EA VI 1, S. 62).

bindlichkeiten des Zwinges ledig.<sup>1</sup> In der wechselvollen Zeit der Helvetik (1798—1803) entstand der Dualismus der aristokratischen Bürgergemeinde, der die Verwaltung der Bürgergüter, aber auch die Armenpflege verblieb, und der demokratischen Einwohnergemeinde, der bis heute geblieben ist. Die „Gerechtigkeiten“ wurden Privatrechte; deren Besitzer bildeten eine privatrechtliche Waldnutzungs-korporation ohne jeden politischen Charakter. In der politischen Gemeinde Beinwil, die 1803 ihren heutigen Umfang erhielt, haben sich drei solcher Korporationen erhalten, eine im Dorfe Beinwil selbst mit 12 Gerechtigkeiten, eine in Wiggwil mit 13 und eine in Winterswil mit 6 Gerechtigkeiten.<sup>2</sup>

Die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 machte dem helvetischen Einheitsstaate ein radikales Ende und schuf wieder selbständige Kantone mit Gesetzgebungskompetenz. Es wurden die 13 alten Orte wieder hergestellt, allerdings zum Teil in verkleinertem Umfang, und 6 neue, gleichberechtigte Kantone gebildet, darunter der aus recht heterogenen Bestandteilen zusammengestückte Kanton Aargau, dem auch das Freiamt zufiel. Die Mediationszeit endete im Dezember 1813, und nach einer längeren, verfassungslosen Zwischenzeit erfolgte am 7. August 1815, nachdem der Wiener Kongress die Schweiz noch um 3 Kantone erweitert hatte, die Einführung einer neuen Bundesverfassung, des sog. „Bundesvertrags“, der bis 1848 in Kraft blieb. Der Kanton Aargau selber revidierte seine Verfassung zu verschiedenen Malen, so zuerst 1814 und dann wieder 1831.

---

<sup>1</sup> Muri blieb aber Kollator der Kirche Beinwil. Die Ortschaften Beinwil, Winterswil und Wiggwil kauften sich am 19. I. 1818 vom Fruchtzehnten, den sie dem Kloster entrichten mußten, los. — Transfig an der Fertigungsurkunde von 1616.

<sup>2</sup> Nach E. Meyer, a. a. O., Seite 124 f, 133 ff — Kiem II 286.

In der Zeit von 1798 bis 1831 spielte ein Bürger von Beinwil eine beachtenswerte politische Rolle. Es war dies Vincenz Küng, geb. 1753 als Sohn wohlhabender Eltern. Er wurde 1798 zuerst Mitglied, dann Gerichtsschreiber im Distriktgericht Muri, im März 1802 Mitglied der „Kantons- tagsatzung des „Kantons Baden“, sodann 1803 Mitglied des Appellations- und Administrativgerichts in Aarau; er setzte sich 1814 mit andern aargauischen Politikern für die Beibehaltung des Kantons Aargau gegenüber den Restaurationsbestrebungen Berns ein, kam als Vertreter der katholisch-konservativen Richtung in den Kleinen Rat (Regierungsrat), dem er bis zur Verfassungsrevision von 1831 angehörte, wo die ältern Mitglieder der Regierung durch jüngere ersetzt wurden. Küng war nachher noch einige Jahre Bezirksammann in Muri und Mitglied des Großen Rates, bis hohes Alter ihn zum Rücktritt nötigte. Er starb am 28. August 1843. Eine tätige und zugleich konziliante Natur, wirkte er in seinen Kreisen mit Erfolg für das ihnen anfänglich recht fremdartige aargauische Staatswesen.<sup>1</sup>

Bekanntlich hatte die Annahme einer neuen Kantonsverfassung am 5. Januar 1841 den folgenschweren Aufruhr im Freiamt zur Folge, den am 10. Januar die Regierungstruppen im Gefecht von Dillmergen niederwarfen. Die Wortführer der Aufständischen, darunter aus der Gemeinde Beinwil alt Gemeindeammann Heinrich Dilliger von Mariahalden, Prokurator Jakob Beutler von Beinwil und Prokurator Leonz Eichholzer von Winterswil, wurden gerichtlich zur Rechenschaft gezogen.<sup>2</sup>

Die nachfolgende Aufhebung der aargauischen Klöster machte naturgemäß in Beinwil, das so lange und so enge

<sup>1</sup> Neuer Nekrolog der Deutschen, 1843 (21. Jahrgang), S. 762.

<sup>2</sup> Sigfried Abt: Der Aufruhr im Freiamt vom Januar 1841 (Aarau 1874).

mit Muri verbunden gewesen war, tiefen Eindruck. Die Kollatur der Kirche Beinwil ging nun an die Regierung über, welche dieselbe in der Folgezeit nach langwierigen Verhandlungen der Gemeinde überließ, indem sie das Pfrundvermögen durch Zuschüsse aus dem säkularisierten Klostervermögen nach Billigkeit ergänzte.<sup>1</sup> Durch ein Dekret des Großen Rates vom 26. Februar 1856 wurde Walenswil mit seiner Kapelle, bisher zur Pfarrei Muri gehörend, dem näher gelegenen Beinwil zugeteilt.<sup>2</sup>

Die beiden Horbenhöhe verkaufte der aargauische Regierungsrat samt allen Gebäulichkeiten, das „Schloß“ inbegriffen, am 14. November 1842 an den Juristen und Politiker Peter Suter von Sins um die Summe von 62,306 Franken. Der obere Hof umfaßte 121, der untere 91½ Tucharten. Suter bewohnte fortan bis zu seinem Tode, 1884, ein Bauernhaus unweit des Schlosses. Er war während langer Zeit einer der führenden liberalen Politiker im Aargau, von 1852—56 Mitglied des Regierungsrates (Justizdirektor), 1857—84 Mitglied des Großen Rates, 1869—81 Vertreter des zweiten aargauischen Wahlkreises im Nationalrat.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Hermann Huber: Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aarg. Kirchgemeinden (1907); darin über Beinwil und Walenswil: I 9. II. 29. 35. 39. 93—101. 209. III. 4. 9.

<sup>2</sup> Müsscheler, Gotteshäuser, Argovia 26, 92.

<sup>3</sup> Peter Suter, geb. 1808 in Sins als Sohn des Oberrichters Suter, † 25. III. 1884 auf dem Horben. Die freiamter standen ihm als einem liberalen Katholiken, der zudem nach dem frühen Tod seiner Frau ganz zurückgezogen lebte, fehl gegenüber, und besonders die Beinwiler machten sich gerne lustig über die nicht immer praktische Art und Weise, wie er den obern Horbenhof bebauen ließ. Nachdem er aber kurz vor seinem Ableben sein „humiliter subiecit“ gegenüber der Kirche vollzogen hatte, erfolgte seine Beisetzung auf dem Friedhof von Sins unter außerordentlicher Beteiligung der Bevölkerung. — Centralblatt des Zofinger-Vereins 1884, n° 8, S. 462. — „Aargauer Nachrichten“, 25. III, 1884 (n° 72).

Die stürmischen Zeiten der freischarenzüge und des Sonderbundskrieges erregten mächtig auch die Bevölkerung des obern Freiamts, das mit seiner erdrückender Mehrheit mit der Sonderbundspartei sympathisierte und dadurch in einen scharfen Gegensatz zur offiziellen Politik des Kantons Aargau geriet. Aber die neue Bundesverfassung von 1848, die als Resultat aus diesen Kämpfen hervorging und den lockern Staatenbund in einen gut organisierten Bundesstaat überführte, begründete eine lange Aera des Friedens und des wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwungs. Davon profitierte auch das kleine Gemeinwesen, von dem hier die Rede ist. Rationeller Betrieb von Ackerbau und Viehzucht, bessere Verwendung des Obstsegens wurden die Quelle eines soliden Wohlstandes, der sich auswirkte in der Hebung und im Ausbau des Schulwesens, in eifriger Pflege von Musik und Gesang, in der Einführung einer modernen Wasserversorgung, des Telephons, des elektrischen Lichtes, der Anlegung neuer und praktischer Verkehrswege 2c. Eine einschneidende Änderung im Gemeindebetrieb schuf das Regierungsdekret vom 24. Mai 1899, durch welches die bisherigen 5 Ortsgemeinden: Beinwil, Wiggwil, Winterswil, Brunnwil und Walenswil in eine einzige verschmolzen wurden, so daß sich jetzt Einwohner-, Kirch-, Schul- und Ortsgemeinde in ihrem Umfange decken.

Das Wappen der Gemeinde zeigt eine grüne Linde im blauen feld.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Heraldisch richtiger wäre das feld weiß oder gelb. — Zur Zeit der Helvetik wurde über dem Schild ein sog. „freiheitshut“ angebracht, der sich auch im heutigen Gemeindefiegel noch vorfindet. — Siehe in der interessanten Arbeit von Walther Merz: „Die Gemeindewappen des Kantons Aargau“, Archives Héraldiques Suisses, den Artikel „Beinwil“ (1915 no 2. S. 57 f).

---